



Bundesverband des  
Sanitätsfachhandels e.V.

---

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes – GKV-WSG)**

der Verbände

f.m.p. – Fachvereinigung Medizin Produkte e.V.

sanum - Spitzenverband ambulante Nerven- und Muskelstimulation e.V.

ZMT – Zentralvereinigung medizin-technischer Fachhändler, Hersteller, Dienstleister und Berater e.V.

BVS – Bundesverband des Sanitätsfachhandels e.V.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind durch § 127 SGB V

Hilfsmittelausschreibungen für die Krankenkasse verbindlich, wobei von einem Ausschreibungsgewinner ausgegangen wird.

Die bisherige Möglichkeit der anderen Leistungserbringer, ihre Leistungen dem Versicherten darzustellen und ggf. Aufzahlungen zu vereinbaren, sind faktisch ausgeschlossen, da nur auf den vom Versicherten zu begründenden Ausnahmefall abgestellt wird.

Das bedeutet konkret, dass die Leistungserbringer, die den Zuschlag bei einer Ausschreibung nicht erhalten, nicht mehr existenzfähig sind und somit die wohnortnahe Versorgung der Versicherten aufgehoben wird.

Die Bildung von Oligopolen und die Internationalisierung der Versorgungsanbietern wird erleichtert.

Eine Ausschreibung kann nur eine Option der Preisbildung sein.

Gerade in der Hilfsmittelversorgung hat sich in den letzten Jahren deutlich gezeigt, dass die Krankenkassen durchaus in der Lage waren, im Wege der freien Vertragsverhandlung den Preiswettbewerb zu forcieren und entsprechend günstigere Preise auszuhandeln. Die Krankenkassen müssen die Option erhalten, selbst zu wählen, welche Variante der Preisbildung umgesetzt wird.

Eine freie Vertragsgestaltung sichert den Wettbewerb und trägt den regionalen Unterschieden Rechnung.

Durch die Änderungen im § 33 SGB V wird das Wahlrecht des Versicherten drastisch beschnitten. Nur „ausnahmsweise“ und wenn ein „berechtigtes Interesse“ besteht, können GKV Versicherte einen anderen, als den Vertragspartner der Krankenkasse, wählen. Es ist sicher nicht zumutbar, dem Versicherten die Nachweispflicht „des berechtigten Interesses“ aufzuerlegen.

Versicherte müssen die Möglichkeit haben, Hilfsmittellieferungen oder Hilfsmittelleistungen auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn das Maß des Notwendigen überschritten wird und die Versicherten die Mehrkosten tragen.

Nur so ist das Wahlrecht des Versicherten zwischen den Leistungserbringern gewährleistet.

### **§ 139 Hilfsmittelverzeichnis, Qualitätssicherung bei Hilfsmitteln**

*„Künftig gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit und der Sicherheit eines Medizinproduktes durch die CE - Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Zusätzliche Prüfungen sind in begründeten Fällen möglich.“*

Das CE Zeichen dokumentiert einen technischen Zustand eines Medizinproduktes. Es sagt nichts über den therapeutischen Nutzen aus. Somit erbringt es nur den Nachweis der Sicherheit, keinesfalls aber des therapeutischen Nutzens, der in vielen Fällen erst die notwendige Produktqualität ausmacht und daher im Hilfsmittelverzeichnis als Qualitätsanforderung festgeschrieben wurde. Es ist zu erwarten, dass die Versorgungsqualität – wie in den Nachbarländern, die den Weg der Ausschreibungen ohne Qualitätssicherung schon gegangen sind – drastisch sinkt. Wenn dies in der GKV akzeptabel ist, sollte der Patient frei entscheiden dürfen, welche Versorgung er sich für seine Gesundheit wünscht!

#### **Fazit:**

Mit den vorgesehenen Maßnahmen im Hilfsmittelbereich wird dem Medizinproduktehandel- und Dienstleistungssektor mit einem Markt mit ca. 2.500 Leistungserbringerbetrieben und rund 50.000 Mitarbeitern der Marktzugang faktisch verwehrt, da für jeden Versorgungsbereich der 33 Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses nach den vorgesehenen Ausschreibungsmodalitäten nur wenige Ausschreibungsgewinner übrig bleiben.

Die vorgesehenen Maßnahmen, die einen Bereich von rd. 3 % der GKV Ausgaben ausmachen, aber von einer Vielzahl mittelständischer Unternehmen getragen werden, sind nach unserer Auffassung unverhältnismäßig und mittelstandsfeindlich.

#### **Kontakt:**

f.m.p. – Fachvereinigung Medizin Produkte e.V.  
Unnauer Weg 7a  
50767 Köln  
Tel.: 02 21 / 2 40 91 02  
Fax: 02 21 / 2 40 86 70  
Email: fmp@verbandsbuero.de